



Bildungsreglement (BiR)

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2020

In Kraft ab 1. Oktober 2020

www.pieterlen.ch

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN§	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Schulwesen	3
1.3 Ziele und Grundsätze	3
2. BILDUNGSANGEBOTE	4
2.1 Eintritt und Übertritt	4
2.2 Zyklus 1	4
2.3 Zyklus 2	4
2.4 Zyklus 3	4
2.5 Massnahmen zur besonderen Förderung	4
2.6 Tagesschule	5
2.7 Schulsozialarbeit	5
2.8 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	5
2.9 Musikschule	5
3. ORGANISATION	5
3.1 Schulorgane	5
3.2 Gemeinderat	6
3.3 Departementsvorsteher Bildung	6
3.4 Bildungskommission	6
3.5 Geschäftsleitung	7
3.6 Leitung Bildung	7
3.7 Schulleitungskonferenz	7
3.8 Schulleitungen	7
3.9 Tageschulleitung	7
3.10 Schulleitungs- und Schulsekretariat	7
4. ELTERNMITWIRKUNG	8
4.1 Elternmitwirkung	8
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Der Gemeinderat von Pieterlen

- gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung,
 - gestützt auf das Organisationsreglement vom 26. Juni 2019,
- beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1.1 Gegenstand

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

1.2 Schulwesen

Schulwesen

Art. 2

Das Schulwesen der Gemeinde umfasst

- a) Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Schuljahr)
- b) Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)
- c) Zyklus 3 (7. bis 9. Schuljahr)
- d) Massnahmen zur besonderen Förderung (IBEM) gem. Art 17 VSG
- e) Tagesschulangebote
- f) Schulsozialarbeit nach Möglichkeit
- g) Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
- h) Musikschule

1.3 Ziele und Grundsätze

Ziele und Grundsätze

Art. 3

Die Gemeinde

- a) bietet den Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen,
- d) setzt sich im Rahmen der Vorgaben des Kantons für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Pieterlen orientiert.

2. Bildungsangebote

2.1 Eintritt und Übertritt

Eintritt und Übertritt

Art. 4

Der Eintritt in den Zyklus 1 und die Übertritte in die nächsten Zyklen erfolgen gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

2.2 Zyklus 1

Zyklus 1

Art. 5

Der Zyklus 1 umfasst zwei Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Klasse. Die ersten vier Schuljahre können als Kindergarten- und Primarklassen oder als Basisstufenklassen organisiert werden.

2.3 Zyklus 2

Zyklus 2

Art. 6

Der Zyklus 2 umfasst das 3. bis 6. Schuljahr.

2.4 Zyklus 3

Zyklus 3

Art. 7

¹ Der Zyklus 3 umfasst das 7. bis 9. Schuljahr. Der Unterricht im Zyklus 3 erfolgt in einem durchlässigen Modell.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler in unterschiedlichen Niveaus unterrichtet.

³ Die Bildungskommission kann auf Grund betrieblich-pädagogischer Rahmenbedingungen und auf Antrag der Leitung Bildung die Klassenstruktur anpassen.

⁴ Die Leitung Bildung beantragt jährlich, gestützt auf die kantonalen Vorgaben, die Klassenstruktur. Dabei ist auf Kontinuität zu achten.

2.5 Massnahmen zur besonderen Förderung

Besondere Förderung

Art. 8

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet.

² Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen, wenn der Unterricht in der Regelklasse für das Kind nicht förderlich ist.

2.6 Tagesschule

Grundsatz **Art. 9**
Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

Finanzierung **Art. 10**
¹ Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien. Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr in der Tagesschulverordnung.

² Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

2.7 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit **Art. 11**
Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

2.8 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Schularzt
Schulzahnarzt **Art. 12**
Die Gemeinde organisiert den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorgaben.

2.9 Musikschule

Musikschule **Art. 13**
Der Gemeinderat Pieterlen regelt die Zusammenarbeit mit der Musikschule in einem separaten Leistungsvertrag.

3. Organisation

3.1 Schulorgane

Schulorgane **Art. 14**
Schulorgane der Gemeinde im Sinne dieses Reglements sind

- a) Gemeinderat
- b) Departementsvorsteher Bildung
- c) Bildungskommission
- d) Geschäftsleitung
- e) Leitung Bildung
- f) Schulleitungskonferenz
- g) Schulleitungen
- h) Tagesschulleitung
- l) Schulleitungs – und Schulsekretariat

3.2 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 15

Die Aufgaben des Gemeinderates Pieterlen umfassen

- a) die Ausübung der administrativen Aufsicht über die Bildungsorganisation,
- b) die Beschlussfassung zu grundlegender Erweiterung oder Abänderung des Bildungsangebots,
- c) die Schaffung und die Aufhebung von Schulstandorten und die Genehmigung der Schulraumplanung (Schulraumbedarf),
- d) die Eröffnung und die Schliessung von Schulklassen,
- e) die Errichtung oder die Aufhebung von Tagesschulangeboten oder die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit externen Organisationen,
- f) das Eingehen von Verpflichtungen durch Verträge mit anderen Schulträgerschaften oder Schulorganisationen,
- g) die Genehmigung von Investitionskrediten in seiner Kompetenz oder Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung,
- h) die Genehmigung des Bildungsbudgets und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung,
- i) den Erlass des Funktionendiagramms für die Schulorgane,
- j) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verordnungen zur Tagesschule, zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, zur Schul- und Gemeindebibliothek und über die Benützung der Schul- und Sportanlagen, soweit notwendig,
- k) den Erlass der Verordnung Schülertransporte und Schulwege,
- l) die personellen Entscheide für die Leitung Bildung,
- m) die Regelung der Zusammenarbeit mit der Musikschule,
- n) die Einführung und Aufhebung des freiwilligen Schulsports.

3.3 Departementvorsteher Bildung

Departementvorsteher
Bildung

Art. 16

Der Departementvorsteher Bildung ist der Leitung Bildung vorgesetzt und führt das Mitarbeitergespräch mit dieser.

3.4 Bildungskommission

Bildungskommission

Art. 17

Die Bildungskommission ist zuständig für

- a) die strategische Ausrichtung der Schule (Bildungsstrategie),
- b) die lokale Aufsicht der Bildung gem. kantonaler Gesetzgebung,
- c) das Leitbild der Schule,
- d) die Genehmigung des Schulprogramms,
- e) die Angebote des freiwilligen Schulsports,
- f) die Ferienordnung und die Rahmenzeiten der Schule,
- g) die Genehmigung der Ausnahmegewilligungen zu den Blockzeiten,
- h) die Genehmigung der Jahresplanung der Schule,
- i) die Kontrolle und die Durchsetzung der Schulpflicht,
- j) die Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrkräfte,

- k) die Grundsätze zur Pensenzuteilung,
- l) die Grundsätze zur Gestaltung des Stundenplanes,
- m) weitere im Funktionendiagramm geregelte Aufgaben
(Bsp. Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen IBEM).

3.5 Geschäftsleitung

Geschäftsleitung

Art 18

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement und im Funktionendiagramm der Schule geregelt.

3.6 Leitung Bildung

Leitung Bildung

Art. 19

Die Leitung Bildung führt die Schule nach den Vorgaben des kantonalen übergeordneten Rechtes und den Vorgaben der Gemeinde.

3.7 Schulleitungskonferenz

Schulleitungskonferenz

Art. 20

Die Aufgaben der Schulleitungskonferenz sind im Funktionendiagramm der Schule geregelt.

3.8 Schulleitungen

Schulleitungen

Art. 21

Die Schulleitungen führen die Schule nach den Vorgaben des kantonalen übergeordneten Rechtes und der Leitung Bildung.

3.9 Tagesschulleitung

Tagesschulleitung

Art. 22

Die Tagesschulleitung stellt das Personal für die Tagesschule an. Die Tagesschulleitung führt die Tagesschule nach den Vorgaben des kantonalen übergeordneten Rechtes und der Leitung Bildung.

3.10 Schulleitungs- und Schulsekretariat

Schulleitungs- und
Schulsekretariat

Art. 23

Das Schulleitungs- und Schulsekretariat unterstützt die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Bildungskommission in administrativen und organisatorischen Aufgaben. Es ist fachlich und personell der Leitung Bildung unterstellt.

4. Elternmitwirkung

4.1 Elternmitwirkung

Elternmitwirkung

Art. 24

Die Zusammenarbeit mit den Eltern richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.10.2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über das Schulwesen vom 5. Juni 2012 sowie deren Verordnungen aufgehoben.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom August 2020 beraten und mit **XX : XX** Stimmen **genehmigt**.

2542 Pieterlen, 25. August 2020

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. August 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger **Nr. 26 vom 25. Juni 2020** publiziert. **Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.**

Pieterlen, **16. Juni 2020**

Leiter Präsidiales

David Löffel